

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

103

Gesetz: TVG §§ 1, 4; AZO § 15; Manteltarifvertrag für die
Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus
vom 16. Oktober 1967 (MTV): § 16

Leitsätze:

1. Der tarifliche Zuschlag für Überschichten an Werktagen, die über die Zahl der Arbeitstage im Monat hinaus verfahren werden, ist für Schichtlöhner vom gesamten Schichtlohn, also auch unter Berücksichtigung eventueller übertariflicher Lohnbestandteile, zu berechnen.
2. Während § 15 AZO die Frage der Vergütung gesetzlicher Mehrarbeit regelt, d.h. der Arbeit, die über die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit hinaus geleistet wird, bestimmt § 16 Abs. 1 MTV, daß für Überschichten, d.h. für Arbeit, die über die regelmäßige tarifliche Arbeitszeit hinaus geleistet wird, ein Zuschlag zu zahlen ist.

Aktenzeichen: 4 AZR 93/71

Urteil des BAG vom 15. September 1971

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 93/71

5 Sa 295/70 Hamm

Im Namen des Volkes!

103

Verkündet am
15. September 1971

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. September 1971 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die Bundesarbeitsrichterin Pfister und den Bundesarbeitsrichter Dr. Jung für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 27. Januar 1971 - 5 Sa 295/70 - aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Dortmund vom 14. April 1970 - 4 Ca 351/70 - wird zurückgewiesen.

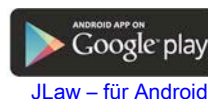
Die Beklagte trägt auch die Kosten der Berufung und der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist Mitglied der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie. Er steht seit dem 1. Juni 1969 als Elektrohauer auf der Schachtanlage W in einem Arbeitsverhältnis zur Beklagten. Im Monat August 1969 hat er dort drei Überschichten verfahren. Sein Gesamtschichtlohn betrug damals 42,27 DM brutto. Über den tariflichen Schichtlohn für Elektrohauer in Höhe von 33,39 DM hinaus erhielt er pro Schicht eine Zulage von 7,38 DM sowie eine "Leistungszulage" von 1,50 DM. Die Beklagte hat dem Kläger für die drei Überschichten den Gesamtschichtlohn vergütet. Den Zuschlag von 25 v.H. hat sie jedoch nur von dem Tariflohn berechnet und ausgezahlt.

Mit der Klage hat der Kläger die Beklagte auf Zahlung von 6,66 DM in Anspruch genommen. Dieser Betrag entspricht der Differenz zwischen dem an den Kläger tatsächlich gezahlten und dem auch bei Berücksichtigung seiner übertariflichen Bezüge errechneten Überstundenzuschlag. Der Kläger ist der Auffassung, aus § 16 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für die Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 16. Oktober 1967 (MTV) ergebe sich, daß der Zuschlag für Überschichten nach dem Gesamtlohn zu berechnen sei. In § 16 Abs. 5 MTV sei diese Berechnungsweise für Akkordarbeiter ausdrücklich vorgesehen. Für eine ungleiche Behandlung von Schichtlöhnern und Akkordlöhnern bei der Berechnung des Zuschlages für Überschichten gebe es keinen einleuchtenden Grund. Auch die tariflichen Regelungen für die Berechnung des Urlaubsentgeltes und der Krankenbezüge sprächen für seine Rechtsauffassung. Sie entspreche auch der gesetzlichen Regelung in § 15 AZO.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie ist der Meinung, der Anspruch des Klägers habe weder mit der tariflichen Regelung für die Berechnung des Zuschlages bei Akkordarbeitern etwas zu tun noch mit den tariflichen Normen über die Berechnung des Urlaubsentgeltes und der Krankenbezüge. Seit 1932 sei für Schichtlöhner in den

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

einschlägigen Tarifverträgen die Bestimmung über den Zuschlag bei Überschichten ununterbrochen gleichlautend. Sie sei auch seitdem immer so angewendet worden, daß der Zuschlag für Überschichten nur nach dem Tariflohn berechnet worden sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, den Streitwert auf 6,66 DM festgesetzt und die Berufung zugelassen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision. Sie beruft sich ergänzend auf ein von ihr in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht vorgelegtes Rundschreiben des Unternehmensverbandes Ruhrbergbau vom 31. Oktober 1963. Daraus, so meint sie, ergebe sich, daß die von ihr vertretene Rechtsauffassung der der beiden Tarifvertragsparteien entspreche.

Entscheidungsgründe:

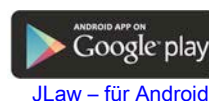
Die Revision ist begründet.

Auszugehen ist von § 16 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für die Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 16. Oktober 1967 (MTV), worin bestimmt wird:

"Für Über- und Nebenschichten an Werktagen, die über die Zahl der Arbeitstage im Monat hinaus verfahren werden, wird ein Zuschlag von 25 v.H. gewährt".

Das Landesarbeitsgericht hat hierzu ausgeführt, diese Tarifnorm ergebe für die zwischen den Parteien streitige Frage, in welcher Weise der tarifliche Zuschlag für Überschichten zu berechnen sei, keinerlei Anhaltspunkt. Daher müsse die Tarifnorm nach dem tariflichen Gesamtzusammenhang ausgelegt werden. Die einschlägige Bestimmung für im Akkord tätige Arbeiter (§ 16 Abs. 5 MTV)

"Für im Akkord geleistete Mehrarbeit sind die Zuschläge vom Akkorddurchschnittsverdienst des laufenden Monats zu berechnen"



dürfe jedoch nicht berücksichtigt werden, weil es sich bei dem in Akkordarbeit verdienten Lohn um "Leistungslohn" und deswegen um einen "Sonderfall" handele. Auch die tariflichen Bestimmungen über die Berechnung des Urlaubsentgeltes und der Krankenbezüge dürften nicht herangezogen werden. Da weder eine Auslegung nach dem tariflichen Gesamtzusammenhang noch nach der Tarifgeschichte zu einem Ergebnis führe, sei auf die Tarifübung abzustellen. Diese aber ergebe, daß bei der Berechnung des Zuschlages von 25 v.H. für Überschichten nur der Tariflohn zugrunde gelegt werden solle, nicht jedoch irgendwelche übertariflichen Lohnbestandteile. Eindeutig ergebe sich das aus dem Rundschreiben Nr. 57 der Bezirksgruppe Steinkohlenbergbau Ruhr der Wirtschaftsgruppe Bergbau vom 23. Dezember 1942. Im übrigen gehe die tarifliche Regelung der gesetzlichen in § 15 AZO vor.

Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind nur im rechtlichen Ausgangspunkt, nicht jedoch im Ergebnis zutreffend. Mit Recht weist das Landesarbeitsgericht darauf hin, daß die Klageforderung sich nicht aus der gesetzlichen Regelung in § 15 AZO rechtfertigt. Das folgt allerdings nicht ohne weiteres aus § 15 Abs. 2 AZO, weil § 16 Abs. 1 MTV eine "andere Regelung" sei, wie das Landesarbeitsgericht meint. Vielmehr ist zu beachten, daß § 15 AZO die Frage der Vergütung gesetzlicher Mehrarbeit regelt, d.h. der Arbeit, die über die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit hinaus geleistet wird. Hingegen bestimmt § 16 Abs. 1 MTV, daß für Überschichten, d.h. für Arbeit, die über die regelmäßige tarifliche Arbeitszeit hinaus geleistet wird, ein Zuschlag zu zahlen ist (vgl. BAG 8, 25 = AP Nr. 5 zu § 7 AZO). Nur darauf kommt es aber hier an, denn es fehlt an jeglichen Anhaltspunkten dafür, daß die Überschichten des Klägers ganz oder teilweise zugleich gesetzliche Mehrarbeit waren. Nur in letzterem Fall aber kann insoweit § 16 Abs. 1 MTV auch als "andere Regelung"



- 5 -

im Sinne des § 15 Abs. 2 AZO in Betracht kommen.

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß Tarifverträge wie Gesetze auszulegen sind. Dabei ist zunächst an ihren Wortlaut anzuknüpfen und darauf abzustellen, inwieweit darin der Wille der Tarifvertragsparteien erkennbar seinen Ausdruck gefunden hat (vgl. BAG AP Nr. 117 und 119 zu § 1 TVG Auslegung mit weiteren Nachweisen; auch Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. II/1, S. 356 ff.; Nikisch, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 2. Aufl., Bd. II, S. 219 - 221; Nueck-Nipperdey-Stahlhacke, TVG, 4. Aufl., § 1 Anm. 188 - 189). Eine Auslegung von § 16 Abs. 1 MTV nach diesen Grundsätzen gibt aber, wie das Landesarbeitsgericht richtig folgert, keinerlei Anhaltspunkte dafür, ob der der Höhe nach 25 v.H. ausmachende Zuschlag für Überschichten nur vom Tariflohn oder vom Gesamtlohn berechnet werden soll.

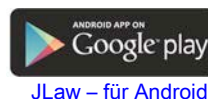
Deswegen ist für die Auslegung weiterhin der tarifliche Gesamtzusammenhang zu berücksichtigen (BAG AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung; Hueck-Nipperdey, aaO, S. 359; Nikisch, aaO, S. 221). Eine solche Auslegung tariflicher Normen bedeutet, daß aus dem inneren Zusammenhang der Tarifbestimmungen, der Systematik des Tarifvertrages und der Anordnung der einzelnen Bestimmungen im Tarifgefüge für die Tarifauslegung Schlüsse gezogen werden dürfen, wobei auch auf den praktischen Wert der Ergebnisse abgestellt werden kann (vgl. Hueck-Nipperdey, aaO, S. 359; Nikisch, aaO, S. 221).

Bei der Auslegung nach diesen zutreffenden Grundsätzen kommt das Landesarbeitsgericht jedoch zu Unrecht zu dem Ergebnis, die Regelung für Akkordarbeiter in § 16 Abs. 5 MTV stelle einen "Sonderfall" dar und dürfe deswegen nicht berücksichtigt werden. Das Landesarbeitsgericht verkennt dabei, daß in § 16 Abs. 5 MTV ausdrücklich das geregelt wird, was von den Tarifvertragsparteien für im Schichtlohn tätige Arbeitnehmer in § 16 Abs. 1 MTV dem Wortlaut nach zunächst unregelt bleibt, nämlich die Frage, von welchen Bezügen

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

bei der Berechnung der Überstunden (Überschichten) auszugehen ist. § 16 Abs. 5 MTV bestimmt eindeutig, daß bei im Akkord beschäftigten Arbeitern der Zuschlag von 25 v.H. für Überstunden nach ihrem vollen Verdienst, also auch unter Berücksichtigung außer- und übertariflicher Lohnanteile, gezahlt werden soll. So wird auch, worüber zwischen den Parteien Einigkeit besteht, bei der Berechnung der Überstundenzuschläge der tarifunterworfenen Akkordarbeiter praktisch verfahren. Irgendein einleuchtender Grund dafür, daß bei im Schichtlohn tätigen Arbeitnehmern etwas anderes gelten soll, ist aber weder allgemein erkennbar noch an irgendeiner Stelle unmittelbar oder dem Zusammenhang nach aus dem MTV zu entnehmen. Es ist auch nicht einzusehen, warum innerhalb der Betriebe bei der Berechnung des Überstundenzuschlages im Schichtlohn und im Akkordlohn tätige Arbeiter jeweils unterschiedlich behandelt werden sollten, zumal die zum Vergleiche heranziehbaren Bestimmungen für die Berechnung des Urlaubsentgeltes (§ 123 MTV) und der Krankenbezüge (§ 32 a MTV) eine derartige Differenzierung ebenfalls nicht vorsehen. Damit ergibt aber eine Auslegung von § 16 MTV nach dem tariflichen Gesamtzusammenhang, daß nicht nur bei den im Akkord tätigen Arbeitern, sondern auch bei den Schichtlöhnern im Sinne von § 16 Abs. 1 MTV der Überstundenzuschlag nicht nur vom jeweiligen Tariflohn, sondern unter Einschluß der übertariflichen Lohnbestandteile zu berechnen ist. Entgegen der Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts kann Gegenteiliges auch nicht aus § 26 MTV hergeleitet werden, wo lediglich der allgemeine Grundsatz ausgesprochen wird, daß die Lohnsätze der tariflichen Lohn tafel Mindestlöhne sind. Daraus kann für die Auslegung des § 16 MTV nichts entnommen werden. Zwar hätten die Tarifvertragsparteien bei der Berechnung des Überschichtenzuschlages für im Akkord tätige und Schichtlohnarbeiter jeweils unterschiedliche Regelungen treffen können. Da dafür ein einleuchtender Grund jedoch nicht

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

besteht, hätte eine solche Ausnahmeregelung mit der notwendigen Deutlichkeit und Klarheit getroffen werden müssen. Daran fehlt es jedenfalls.

Auf die Tarifgeschichte kommt es danach nicht mehr entscheidend an. Diese gibt ohnehin nach den insoweit zutreffenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts für sich allein keine Aufschlüsse. Im übrigen können Normen des Kriegs- und Kriegswirtschaftsrechts, auf die sich die Beklagte stützt und die auch vom Landesarbeitsgericht bei seinen Ausführungen zur Tarifübung herangezogen worden sind, zur Auslegung von Tarifverträgen, die mehr als zwei Jahrzehnte nach dem zweiten Weltkrieg und lange nach der Beendigung des Lohnstops abgeschlossen worden sind, im allgemeinen nicht verwendet werden.

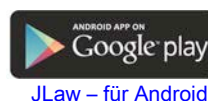
Auch steht dieser Tarifauslegung keine andere Tarifübung entgegen. Eine solche ist ohnehin unbeachtlich, wenn sie zu dem im Auslegungswege ermittelten objektiven Inhalt einer Tarifnorm im Widerspruch steht (BAG AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung; Hueck-Nipperdey, aaO, S. 360; Nikisch, aaO, S. 222; Hueck-Nipperdey-Stahlhacke, aaO, § 1 Anm. 191). Außerdem ist hierbei zu berücksichtigen, daß von einer zur Tarifauslegung verwertbaren, rechtserheblichen "tariflichen Übung" nur dann die Rede sein kann, wenn tarifliche Normen in Kenntnis und mit Billigung der beiden Tarifvertragsparteien in einer bestimmten und für die Tarifunterworfenen erkennbaren Weise praktiziert werden (vgl. Hueck-Nipperdey, aaO, S. 360; Nikisch, aaO, S. 222). Daß in diesem Sinne eine tarifliche Übung bei der Anwendung des § 16 Abs. 1 MTV gegenüber den Schichtlöhnern bestanden hat, ist auch nach dem Ergebnis der vom Landesarbeitsgericht durchgeführten Beweisaufnahme nicht anzunehmen.

Die hiergegen erhobenen Einwendungen der Beklagten sind unbegründet. Der Umstand, daß im Bergbau im Gegensatz zu anderen Wirtschaftszweigen öfters Regelschichten aufgrund der geologischen Bedingungen oder wegen Betriebsstörungen ausfallen und deshalb häufiger Überschichten zu verfahren

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sind, kann eine andere rechtliche Beurteilung nicht rechtfertigen. Aus dem von der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Rundschreiben des Unternehmensverbandes Ruhrbergbau vom 31. Oktober 1963 ergibt sich auch nichts Gegenteiliges. Der Senat darf dieses Rundschreiben bei seiner Entscheidung ohnehin insoweit nicht berücksichtigen, als es neue Tatsachen enthält, die bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht hätten vorgetragen werden müssen (§ 561 Abs. 1 ZPO). Auch eine ausnahmsweise Berücksichtigung aufgrund der Vorschrift des § 580 Ziff. 7 lit. b ZPO kommt nicht in Betracht, weil es der Beklagten möglich gewesen wäre, das Rundschreiben schon im Verfahren vor den beiden Instanzgerichten zum Zwecke des Urkundenbeweises vorzulegen (BGHZ 5, 240 [247] und 3, 65 [69 ff.]; RGZ, 84, 142 [145] und 89, 1 [5]; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 30. Aufl., § 561 3 C und § 580 4 F; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 10. Aufl., S. 769 und 845; Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 561 II 2 c und § 580 IV 3). Vor allem aber kann ein Rundschreiben aus dem Jahre 1963 für eine Tarifübung aufgrund des später abgeschlossenen MTV vom 16. Oktober 1967 keine Anhaltspunkte liefern. Gegen den Inhalt des Rundschreibens spricht schließlich, daß nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts seit mehreren Jahren eine beträchtliche Zahl von Zechenbetrieben Überstundenzuschläge auch an Schichtlöhner zahlt, bei deren Berechnung über den Tariflohn hinaus auch die übertariflichen Lohnanteile berücksichtigt werden.

Damit folgt im Ergebnis der Senat der allgemein im Schrifttum sowie schon vom Reichsarbeitsgericht vertretenen Rechtsauffassung, daß beim Fehlen einer anderslautenden ausdrücklichen Bestimmung der Überstundenzuschlag grundsätzlich jeweils vom vollen Grundlohn sowie den übertariflichen bzw. außertariflichen Lohnbestandteilen zu zahlen ist (vgl. Denecke-Monjau-Neumann, AZO, 7. Aufl., § 15, Anm. 8 und 14; Meisel-Hiersemann, AZO,



§ 15, Anm. 50 - 51 und 60; Zmarzlik, AZO, § 15, Anm. 27 und 31; Hueck-Nipperdey, aaO, Bd. I, S. 278; Nikisch, aaO, Bd. I S. 345; RAG ARS 44, 3 5 - 6; 34, 26 28 ff.; 28, 97 99 und 4, 393 395 - 396).

Die Kosten, auch der beiden Rechtsmittelinstanzen, trägt die Beklagte nach §§ 91, 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Neumann

Dr. Feller

Pfister

Dr. Jung

